

ORTSGEMEINDE ALPENROD

Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Alpenrod

§ 1 Allgemeines

- (1) Aus Gründen des Gemeinwohls stellt die Ortsgemeinde Alpenrod das Bürgerhaus ihren Einwohnern und örtlichen Vereinen für **eigene** familiäre, kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Einwohner ist jeder Bürger, der in der Gemeinde Alpenrod mit seinem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldet ist.

Örtliche Vereine im Sinne des § 1 Abs. (1) sind alle Vereine, die von der Ortsgemeinde regelmäßig finanziell gefördert werden.

- (2) Eine Nutzung durch andere Vereine oder Gruppen, die nicht unter § 1 Abs. (1) fallen, kann nur auf Antrag mit Genehmigung durch den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin erfolgen.
- (3) Im Einzelfall kann mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin das Bürgerhaus an **auswärtige** Personen und Vereine vermietet werden.
- (4) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin, sein gesetzlicher Vertreter oder ein sonstiger Beauftragter aus.
- (5) Die Übergabe des Bürgerhauses einschl. der notwendigen Schlüssel und der Inventar- und Einrichtungsgegenstände erfolgt zu Beginn der Mietdauer durch den/die Hausverwalter/-in.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Benutzer hat das Recht, das Bürgerhaus bzw. bestimmte Räume mit den Einrichtungen u.a. zu folgenden Anlässen zu benutzen:
- Beerdigungen
 - Familienfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinstätigkeiten
 - Gewerbliche Veranstaltungen
- (2) Die Benutzung (§ 2 Abs. (1) b – e) ist mindestens vier Wochen vorher beim Hausverwalter/-in anzumelden. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist ausschlaggebend. Bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Anlässen kann nach vorheriger Absprache mit dem Erstbelegenden und dem Hausverwalter das Bürgerhaus an einem Tag für zwei Veranstaltungen genutzt werden. Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Benutzung durch Vereine oder Gruppen. Hierfür ist jedoch generell die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen, wobei jedoch Anmietungen, die nach der geltenden Gebührenordnung abgerechnet werden, grundsätzlich Vorrang haben.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, z.B. § 34 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz zu beachten.
- (4) Bei Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz zu beachten. Notwendige Anzeigen und Genehmigungen sind einzuholen.

ORTSGEMEINDE ALPENROD

- (5) Die Anmieter sind verpflichtet, die Lautstärke der musikalischen Darbietungen etc. ab **22.00 Uhr auf Raumlautstärke** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzugrenzen.
- (6) Der Anmieter ist verpflichtet: **Alle Biersorten**, inkl. Alkoholfreiem Bier, die im Sortiment der **Hachenburger Brauerei** geführt werden, im Direktbezug vom Getränkefachgroßhandel **Birkenhof-Brennerei Klöckner GmbH Nistertal**, zu erwerben.
- (7) Das Aufstellen der Tische und Stühle für die Veranstaltung hat der Mieter selbst zu besorgen.
- (8) Alle Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung im **besenreinen Zustand** zu übergeben. Tische und Stühle sind nach der Benutzung vor dem Wegräumen bzw. vor dem Stapeln gründlich zu säubern. **In den Toilettenanlagen (inkl. Fußböden und Wände) sind sichtbare Verschmutzungen zu beseitigen.** Die hygienische Endreinigung erfolgt durch die/den Beauftragte/n der Ortsgemeinde. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung auf Kosten des jeweiligen Mieters. Dabei wird der Aufwand separat in Rechnung gestellt. **Anfallender Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen!** Benutztes Geschirr und Porzellan ist nach Gebrauch zu spülen und wieder einzuräumen. Gleiches gilt auch für Vereine (gem. § 1 Abs. (1)) bei regelmäßiger Nutzung des Bürgerhauses.

Das Wegräumen des Mobiliars und das Reinigen der gemieteten Räume einschließlich der Toilette müssen **am nachfolgenden Tag** um 10.00 Uhr beendet sein. Andernfalls wird die Reinigung durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt und der Aufwand in Rechnung gestellt.

Sofern am nächsten Tag keine Belegung stattfindet, kann **in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Hausverwalter/-in die Räumung und Reinigung der gemieteten Räume bis 14.00 Uhr erfolgen. Bei Nutzung nach 14.00 Uhr ist das Benutzungsentgelt für den zweiten Tag fällig.**

- (9) Der Bestand des Inventars wird nach der Veranstaltung vom Vermieter überprüft. Dem Mieter bleibt anheimgestellt, an der Überprüfung des Inventars teilzunehmen oder die Überprüfung dessen in Gegenwart des Vermieters selbst vorzunehmen. **Jedes fehlende Inventarteil wird dem Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.**

§ 3 Haftung

- (1) Beschädigungen an Gebäude, Außenanlagen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sind dem Ortsbürgermeister/-in unverzüglich über den Hausverwalter/-in zu melden.
- (2) Für angerichtete Schäden, jeglicher Art, haftet der Benutzer.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung entsteht.
- (4) Die Ortsgemeinde haftet für den sicheren Zustand des Gebäudes (§ 836 BGB).

§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Benutzung kann ausgeschlossen werden, wer
 - a. mit Zahlung der Benutzungsgebühr länger als 3 Monate nach der Veranstaltung im Rückstand ist

ORTSGEMEINDE ALPENROD

- b. vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einrichtung beschädigt hat
 - c. gegen die Verordnung verstoßen hat.
- (2) Die Ortsgemeinde kann aus wichtigem Grund (z.B. zur Abwendung drohender Schäden) die Gestattung zur Benutzung zurücknehmen oder einschränken, ohne dass daraus Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können.

§ 5 Einhaltung der Benutzungsordnung

- (1) Alle Benutzer des Bürgerhauses haben die Bestimmungen der Verordnung zu beachten
- (2) Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin und der/die Hausverwalter/-in sind berechtigt, sich von Einhaltung der Verordnung zu überzeugen.
- (3) Verstöße gegen die Verordnung werden vom Ortsbürgermeister/-in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat geahndet.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Verordnung können Vereine und Privatpersonen von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gebühren entnehmen sie bitte der **Gebührenordnung (Anlage)**

Örtliche Vereine im Sinne des § 1 Abs. (1), die das Bürgerhaus regelmäßig für ihre Vereinstätigkeit nutzen, haben ein jährliches Mietentgelt als Verbrauchspauschale für Strom, Wasser und Heizöl/Gas von 150,00 € zu zahlen.

Für **eine** vereinsinterne Nutzung pro Jahr (z. B. Jahreshauptversammlung) wird das Bürgerhaus den örtlichen Vereinen gem. § 1 Abs. (1) **mietentgeltfrei zur Verfügung gestellt.**

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat in öffentlicher am **23. August 2001** genehmigt worden. Sie tritt **ab 01. September 2001** in Kraft und ist vorerst **bis auf weiteres gültig.**

Ortsbürgermeister/-in